

TE OGH 2012/9/20 2Ob166/12v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2012

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und durch den Hofrat Dr. Veith, die Hofrätin Dr. E. Solé sowie die Hofräte Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Franz W*****, verstorben am *****, zuletzt wohnhaft in *****, über den Revisionsrekurs 1. des Dipl.-Ing. Udo H*****, 2. des Jörg H*****, 3. der Antonia Z*****, und 4. des Nachlasses nach Franz W*****, vertreten durch den Verlassenschaftskurator Dipl.-Ing. Udo H*****, alle vertreten durch Mag. Marco Kunczicky, Mag. Amelie Kunczicky, Rechtsanwälte in Mayrhofen, gegen den Beschluss des Landesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 15. Juni 2012, GZ 53 R 50/12k-74, womit der Rekurs gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Zell am Ziller vom 30. März 2012, GZ 1 P 103/09b-67, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs der 1. bis 3. Rechtsmittelwerber wird zurückgewiesen.

Dem Revisionsrekurs des Nachlasses (4. Rechtsmittelwerber) wird hingegen teilweise, insoweit er sich gegen die Entscheidung des Rekursgerichts über Punkt 1. des erstinstanzlichen Beschlusses richtet, Folge gegeben. Insoweit wird die Entscheidung des Rekursgerichts aufgehoben und ihm die neuerliche Entscheidung unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund aufgetragen.

Soweit sich der Revisionsrekurs des Nachlasses gegen die Entscheidung des Rekursgerichts über Punkt 2. des erstinstanzlichen Beschlusses richtet, wird er zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschluss des Erstgerichts vom 9. 11. 2009 wurde für den mittlerweile Verstorbenen eine Sachwalterin ua für die Vertretung vor Ämtern, Behörden, Gerichten und gegenüber privaten Vertragspartnern sowie die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung bestellt.

Am 17. 12. 2011 verstarb der Betroffene, worauf die Sachwalterin am 19. 1. 2012 ihren Schlussbericht legte. Zu diesem äußerten sich die nunmehrigen Rechtsmittelwerber (neben dem Nachlass zwei Neffen und die Schwester des Verstorbenen) mit am 30. 1. 2012 beim Erstgericht eingelangten Schriftsatz.

Das Erstgericht hat den Schlussbericht der Sachwalterin für den Berichtszeitraum 7. 9. 2010 bis 17. 12. 2011 „bestätigt“ (Pkt 1.) und ihr für diesen Zeitraum eine Entschädigung in Höhe von 14.641 EUR bestimmt (Pkt 2.).

Das Rekursgericht wies den dagegen erhobenen Rekurs der Einschreiter zurück. Sie könnten allenfalls ein

wirtschaftliches Interesse am Sachwalterschaftsverfahren für sich in Anspruch nehmen, nicht aber eine rechtlich geschützte Stellung iSd § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG. Die Frage der Genehmigung des Schlussberichts sei vielmehr vom Pflugschaftsgericht unter Bedachtnahme auf die Interessen des Pflegebefohlenen zu prüfen. Aus den zur Akteneinsicht der Erben ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, 4 Ob 2316/96h und 4 Ob 125/97d, sei abzuleiten, dass auch der Verlassenschaft im beendeten Sachwalterschaftsverfahren keine Parteistellung in dem Sinne mehr zukomme, dass sie berechtigt wäre Rekurs zu erheben. Das Rekursgericht wies den dagegen erhobenen Rekurs der Einschreiter zurück. Sie könnten allenfalls ein wirtschaftliches Interesse am Sachwalterschaftsverfahren für sich in Anspruch nehmen, nicht aber eine rechtlich geschützte Stellung iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, AußStrG. Die Frage der Genehmigung des Schlussberichts sei vielmehr vom Pflugschaftsgericht unter Bedachtnahme auf die Interessen des Pflegebefohlenen zu prüfen. Aus den zur Akteneinsicht der Erben ergangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs, 4 Ob 2316/96h und 4 Ob 125/97d, sei abzuleiten, dass auch der Verlassenschaft im beendeten Sachwalterschaftsverfahren keine Parteistellung in dem Sinne mehr zukomme, dass sie berechtigt wäre Rekurs zu erheben.

Den ordentlichen Revisionsrekurs ließ das Rekursgericht zu, weil zur Frage der Rekurslegitimation der (vertretenen) Verlassenschaft im Verfahren über die Genehmigung der Schlussrechnung höchstgerichtliche Judikatur nicht vorliege und es sich dabei um keine Kostenentscheidung handle.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionsrekurs aller vier Einschreiter mit dem Antrag, sie aufzuheben, in eventu die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht, in eventu an das Rekursgericht, zurückzuverweisen.

Der Revisionsrekurs wurde der Sachwalterin zur allfälligen Beantwortung zugestellt, eine solche wurde aber nicht erstattet.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs der Neffen sowie der Schwester des Verstorbenen ist mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage unzulässig, jener des Nachlasses mangels Vorliegens ausreichender höchstgerichtlicher Rechtsprechung teilweise zulässig und berechtigt.

Vorauszuschicken ist, dass es im AußStrG 2005 keine dem § 519 Abs 1 Z 1 ZPO vergleichbare Regelung gibt, sodass auch Beschlüsse, die einen Antrag ohne Sachentscheidung aus formalen Gründen zurückweisen, (nur) bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage anfechtbar sind (RIS-Justiz RS0120974). Vorauszuschicken ist, dass es im AußStrG 2005 keine dem Paragraph 519, Absatz eins, Ziffer eins, ZPO vergleichbare Regelung gibt, sodass auch Beschlüsse, die einen Antrag ohne Sachentscheidung aus formalen Gründen zurückweisen, (nur) bei Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage anfechtbar sind (RIS-Justiz RS0120974).

I. Zu den 1. bis 3. Einschreitern: römisch eins. Zu den 1. bis 3. Einschreitern:

1. Ganz generell gilt im Sachwalterschaftsverfahren, dass dritten Personen kein Antragsrecht zukommt; sie haben keinen Anspruch auf eine Entscheidung des Gerichts (RIS-Justiz RS0006610), selbst wenn ihre Interessen tangiert werden. Die rechtlich geschützte Stellung Dritter wird durch die gerichtliche Tätigkeit in einem Sachwalterschaftsverfahren nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar beeinflusst (3 Ob 244/11w mwN).

In einem gerichtlichen Genehmigungsverfahren kommt nach der ständigen Rechtsprechung nur der betroffenen pflegebefohlenen Person Parteistellung zu; sie alleine ist auch rechtsmittellegitimiert (3 Ob 244/11w; RIS-Justiz RS0123647).

Konkret hat der Oberste Gerichtshof ein Rekursrecht der Erben im Sachwalterschaftsverfahren bei Entscheidung über die Pflugschaftsrechnung in 3 Ob 88/12f ausdrücklich abgelehnt, weil die wesentliche Rolle des Pflugschaftsgerichts nach § 133 AußStrG ohnehin darin bestehe, gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte zu setzen und den Sachwalter bei der Verwaltung des Vermögens zu überwachen, sodass es durch die Verneinung des Rekursrechts zu keinem Rechtsschutzdefizit komme. Der Bestätigung der Pflugschaftsrechnung komme auch nur eine eingeschränkte rechtliche Wirkung zu, insbesondere fehle ihr gemäß § 137 Abs 3 AußStrG die Bindungswirkung für etwaige nachfolgende Zivilverfahren. Konkret hat der Oberste Gerichtshof ein Rekursrecht der Erben im Sachwalterschaftsverfahren bei Entscheidung über die Pflugschaftsrechnung in 3 Ob 88/12f ausdrücklich abgelehnt, weil die wesentliche Rolle des Pflugschaftsgerichts nach Paragraph 133, AußStrG ohnehin darin bestehe, gegebenenfalls Maßnahmen zur Sicherung der Vermögenswerte zu setzen und den Sachwalter bei der Verwaltung des

Vermögens zu überwachen, sodass es durch die Verneinung des Rekursrechts zu keinem Rechtsschutzdefizit komme. Der Bestätigung der Pflegschaftsrechnung komme auch nur eine eingeschränkte rechtliche Wirkung zu, insbesondere fehle ihr gemäß Paragraph 137, Absatz 3, AußStrG die Bindungswirkung für etwaige nachfolgende Zivilverfahren.

2. Das Rechtsmittel zeigt in diesem Zusammenhang keine erhebliche Rechtsfrage auf:

Ein Wertungswiderspruch zur Entscheidung 3 Ob 17/10m besteht schon deshalb nicht, weil bis zur Einantwortung der ruhende Nachlass den Verstorbenen „fortsetzt“ und daher zusätzliche Rechte der präsuntiven Erben, so wie in 3 Ob 17/10m für den eingewantworteten Erben in Zusammenhang mit der Akteneinsicht ausgesprochen, weder notwendig sind noch ihrer Rechtsstellung entsprechen.

3. Soweit die Rechtsmittelwerber die Parteistellung der präsuntiven Erben aus § 2 Abs 1 Z 3 AußStrG ableiten wollen, wonach Personen, deren rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst wird, Parteistellung zukommt, ist ihnen - wie bereits das Rekursgericht dargelegt hat - entgegenzuhalten, dass schon nach den Gesetzesmaterialien (vgl zB die Wiedergabe der Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 2 AußStrG in Fucik/Kloiber, AußStrG 43) nicht jede Rechtsstellung oder jegliches rechtliches Interesse ausreicht, sondern auf den jeweiligen Verfahrenszweck Bedacht zu nehmen ist. 3. Soweit die Rechtsmittelwerber die Parteistellung der präsuntiven Erben aus Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 3, AußStrG ableiten wollen, wonach Personen, deren rechtlich geschützte Stellung durch die begehrte oder vom Gericht in Aussicht genommene Entscheidung oder durch eine sonstige gerichtliche Tätigkeit unmittelbar beeinflusst wird, Parteistellung zukommt, ist ihnen - wie bereits das Rekursgericht dargelegt hat - entgegenzuhalten, dass schon nach den Gesetzesmaterialien vergleiche zB die Wiedergabe der Erläuterungen der Regierungsvorlage zu Paragraph 2, AußStrG in Fucik/Kloiber, AußStrG 43) nicht jede Rechtsstellung oder jegliches rechtliches Interesse ausreicht, sondern auf den jeweiligen Verfahrenszweck Bedacht zu nehmen ist.

Zweck des Sachwalterschaftsverfahrens ist aber der Schutz der betroffenen Person und nicht die Wahrung von Vermögensinteressen der gesetzlichen Erben des Betroffenen.

In diesem Zusammenhang liegt daher keine erhebliche Rechtsfrage vor.

II. Zum Rekursrecht des ruhenden Nachlassesrömisches zwei. Zum Rekursrecht des ruhenden Nachlasses:

1. Gemäß § 531 ABGB bilden die vererblichen vermögenswerten Rechte und Pflichten des Erblassers im Todeszeitpunkt den Nachlass (Koch/Apathy in KBB³ § 531 Rz 1). Der ruhende Nachlass ist als juristische Person Rechtsträger und Besitzer, er ist parteifähig und nur er und nicht der Erbe bis zur Einantwortung aktiv und passiv klagslegitimiert. Erst danach existiert er nicht mehr (Apathy in KBB³ § 547 Rz 1; Welser in Rummel³ § 547 Rz 2 ff; Eccher in Schwimann, ABGB³ III § 547 Rz 1). 1. Gemäß Paragraph 531, ABGB bilden die vererblichen vermögenswerten Rechte und Pflichten des Erblassers im Todeszeitpunkt den Nachlass (Koch/Apathy in KBB³ Paragraph 531, Rz 1). Der ruhende Nachlass ist als juristische Person Rechtsträger und Besitzer, er ist parteifähig und nur er und nicht der Erbe bis zur Einantwortung aktiv und passiv klagslegitimiert. Erst danach existiert er nicht mehr (Apathy in KBB³ Paragraph 547, Rz 1; Welser in Rummel³ Paragraph 547, Rz 2 ff; Eccher in Schwimann, ABGB³ römisch drei Paragraph 547, Rz 1).

2. Das für einen Betroffenen geführte Sachwalterschaftsverfahren endet mit dessen Ableben. Die Rechte des Betroffenen gehen auf dessen Erben bzw bis zu dessen Einantwortung auf den ruhenden Nachlass über (RIS-Justiz RS0106077) - allerdings nur insoweit, als es sich dabei um vererbliche Rechte handelt, weil Persönlichkeitsrechte des Erblassers grundsätzlich nicht auf den Erben übergehen (3 Ob 298/05b; 4 Ob 125/97d).

Insoweit 4 Ob 125/97d mit Bezug auf 4 Ob 2316/96h darlegt, dass der Erbe auch in höchstpersönlichen Angelegenheiten des Erblassers einschreiten kann, ist darauf zu verweisen, dass - abgesehen davon, dass dort anders als hier jeweils ein Fall bereits erfolgter Einantwortung zu beurteilen war (vgl dazu auch 9 Ob 4/06p) - der Oberste Gerichtshof auch in 4 Ob 125/97d dem eingewantworteten Alleinerben Akteneinsicht in diepersönlichen Daten des Sachwalterschaftsakts nur im Umfang des für Dritte nötigen berechtigten Interesses gemäß § 219 Abs 2 ZPO zugestand. Insoweit 4 Ob 125/97d mit Bezug auf 4 Ob 2316/96h darlegt, dass der Erbe auch in höchstpersönlichen Angelegenheiten des Erblassers einschreiten kann, ist darauf zu verweisen, dass - abgesehen davon, dass dort anders als hier jeweils ein Fall bereits erfolgter Einantwortung zu beurteilen war vergleiche dazu auch 9 Ob 4/06p) - der

Oberster Gerichtshof auch in 4 Ob 125/97d dem eingetragenen Alleinerben Akteneinsicht in die persönlichen Daten des Sachwalterschaftsakts nur im Umfang des für Dritte nötigen berechtigten Interesses gemäß Paragraph 219, Absatz 2, ZPO zugestand.

3. Soweit aber die Beschlussfassung der Vorinstanzen die Genehmigung des Schlussberichts der Sachwalterin in Bezug auf vererbliche Rechte des Betroffenen - insbesondere seine Vermögens-situation -betrifft, ist davon auszugehen, dass der ruhende Nachlass die Person des Betroffenen fortsetzt, sodass er in diesem Ausmaß Parteistellung und auch Rechtsmittellegitimation besitzt.

Es war daher dem Revisionsrekurs des ruhenden Nachlasses, insoweit er sich gegen die Entscheidung des Rekursgerichts über Punkt 1. des Beschlusses des Erstgerichts richtet, Folge zu geben und dem Rekursgericht hier die neuerliche Entscheidung aufzutragen.

4. Punkt 2. des erstgerichtlichen Beschlusses dagegen enthält die Bestimmung der Entschädigung der Sachwalterin. Dabei handelt es sich um eine Kostenentscheidung, weil unter den Begriff der Kosten nach der ständigen Rechtsprechung auch die Kosten des Sachwalters und dessen Belohnung bzw Entschädigung fallen (vgl zuletzt 3 Ob 88/12f mwN).4. Punkt 2. des erstgerichtlichen Beschlusses dagegen enthält die Bestimmung der Entschädigung der Sachwalterin. Dabei handelt es sich um eine Kostenentscheidung, weil unter den Begriff der Kosten nach der ständigen Rechtsprechung auch die Kosten des Sachwalters und dessen Belohnung bzw Entschädigung fallen vergleiche zuletzt 3 Ob 88/12f mwN).

Insoweit ist gemäß § 62 Abs 2 Z 1 AußStrG auch eine Verfahrenspartei nicht berechtigt, Revisionsrekurs zu erheben. Insoweit ist gemäß Paragraph 62, Absatz 2, Ziffer eins, AußStrG auch eine Verfahrenspartei nicht berechtigt, Revisionsrekurs zu erheben.

Textnummer

E101949

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:0020OB00166.12V.0920.000

Im RIS seit

12.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at